

Anfrage, DS-Nr. 2022/0155

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.02.2022			

Betreff: Kompetenzüberschreitung von Fachausschüssen
hier: Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 06. Februar 2022

Sachdarstellung:

Anfrage der Fraktion Volksabstimmung:

Die Verwaltung der Stadt Troisdorf wird gebeten darzulegen, durch welche Grundlage(n) die Vorgehensweise des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalpflege /StEA) gedeckt ist, die Verwaltung der Stadt Troisdorf u.a. zur Änderung von Flächennutzungsplänen (FNP), Aufstellung von Bebauungsplänen (BPlan) usw. anzuweisen?

Antwort der Verwaltung:

Es liegt keine Kompetenzüberschreitung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vor, da es sich bei den beispielhaft genannten Beschlüssen um sogenannte verfahrensleitende Beschlüsse handelt. Gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist der Rat befugt, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse zu übertragen, wobei in Abs. 1 enumerativ die Entscheidungen über Angelegenheiten aufgeführt sind, die der Rat nicht übertragen kann. Dazu zählen gem. Buchst. g) nur „abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“. Insofern ist die Übertragung aller sonstigen Beschlüsse in diesen Verfahren möglich und durch diese Rechtsnorm „gedeckt“.

Die Stadt Troisdorf hat von dieser Ermächtigung kurz nach Einführung dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sodass seit Ende 1996 alle verfahrensleitenden Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren (Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse, Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung und öffentlichen) vom zuständigen Fachausschuss gefasst werden, gegenwärtig dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz. Gem. § 4 Abs. 5 Buchst. a) der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss „über die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 2 BauGB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen ...“

Hintergrund der Regelung ist die Absicht, das Verfahren durch die entfallende Doppelberatung in Ausschuss und Rat zu beschleunigen. Dies hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Eine substanzielle Einschränkung oder Verkürzung von Rechten der Mandatsträger*nnen kann darin nicht erkannt werden. Durch die Regelung in § 58 Abs. 3 Satz 2 GO ist sichergestellt, dass die Fachausschüsse mehrheitlich mit demokratisch legitimierten Mandatsträgern*innen besetzt sind und sachkundige Bürger*innen in der Minderheit bleiben.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter